

Verurteilte, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über eine Strafe mit Freiheitsentzug nicht inhaftiert sind, werden — nach Eingang des Verwirklichungsersuchens und der übrigen Unterlagen — durch das zuständige Vollzugsorgan in die ihrem Wohnort nächstgelegene Strafvollzugseinrichtung zum Strafantritt geladen. Wird eine solche Ladung (s. Anl. 4) unbegründet nicht befolgt, so hat das zuständige Vollzugsorgan eine Zuführung der Verurteilten zur Strafvollzugseinrichtung durch die Organe der Deutschen Volkspolizei zu veranlassen. In diesen Fällen gewährt die Deutsche Volkspolizei mittels Einlieferungsersuchen (s. Anl. 5) den Vollzugsorganen eine Unterstützung zur Durchsetzung gesetzlich begründeter Maßnahmen.²⁶

Entsprechend § 341 StPO ist die gesamte Zeit der Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auf die Strafdauer anzurechnen.

Alle in eine Strafvollzugseinrichtung aufgenommenen Verurteilten sind bei ihrer Aufnahme körperlich zu durchsuchen, mitgebrachte Gegenstände sind abzunehmen, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen über die Behandlung von Effekten den Verurteilten zum persönlichen Gebrauch überlassen werden. Das ist vor allem notwendig, um in den Strafvollzugseinrichtungen unerwünschte und die Sicherheit und Erziehung gefährdende Erscheinungen (Übermittlung illegaler Nachrichten, Tauschgeschäfte, Behalten von Gegenständen, mit denen Körperverletzungen herbeigeführt werden können u. ä.) zu unterbinden. Darüber hinaus ist in einem Zeitraum von drei Tagen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen, deren Ergebnis für die Einweisung der Strafgefangenen — gemäß **Absatz 3** — in eine der jeweiligen Vollzugsart entsprechende Strafvollzugseinrichtung entscheidend ist.

Die ärztliche Untersuchung — zu der bei weiblichen Strafgefangenen auch eine fachärztliche gynäkologische gehört — ist einerseits für die unmittelbare Feststellung von Krankheitserscheinungen und damit für die Verhütung einer evtl. Weiterverbreitung sowie zur Vorbeugung von Erscheinungen epidemischen Charakters in den Strafvollzugseinrichtungen sehr wichtig. Andererseits wird durch sie in Verbindung mit der Entlassungsuntersuchung ein Nachweis über die gesundheitliche Entwicklung der Strafgefangenen geschaffen.

Im Interesse der Individualisierung des sozialistischen Strafvollzuges und damit der Erhöhung der Effektivität der Erziehungsarbeit ist in **Absatz 4** bestimmt, daß die Einweisung Strafgefangener in eine Strafvollzugseinrichtung mit einem **Aufnahmeverfahren** verbunden werden kann. Es umfaßt:

— die Einschätzung der Persönlichkeit der Strafgefangenen durch ein gründliches Studium der gerichtlichen Entscheidung, der Personaldokumente und sonstigen, die Strafgefangenen betreffenden Unterlagen, durch persönliche Gespräche mit ihnen sowie die Beobachtung ihres Verhaltens;

²⁶ Vgl. dazu Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil L 2/1).